

SWÖ-KV-Verhandlungen 2025

Forderungsübergabe

01.10.2024

Ausgangslage

Inflationsrate:

| Monate | Inflationsrate | Durchschnittlich zurückgelegte Monate |
|-----------|----------------|---------------------------------------|
| November | 5,30 | 5,30 |
| Dezember | 5,60 | 5,45 |
| Jänner | 4,60 | 5,17 |
| Februar | 4,10 | 4,90 |
| März | 4,10 | 4,74 |
| April | 3,50 | 4,53 |
| Mai | 3,40 | 4,37 |
| Juni | 3,00 | 4,20 |
| Juli | 2,90 | 4,06 |
| August | 2,30 | 3,88 |
| September | ? | ? |
| Oktober | ? | ? |

Ausgangslage

Durchschnittliche Inflationsrate:

- Aktuell: **3,88 %** (10 Monate).
- Wenn die Inflation im September und Oktober auf Augustwert (2,3%) konstant bliebe, würde der Wert bei 3,62% liegen. Der realistische Erwartungswert beträgt daher ca. **3,55 bis 3,75%**.

Endgültige Inflationsrate:

- Erst nach Vorliegen der Inflationsrate von September und Oktober kann die tatsächliche Inflationsrate errechnet werden.

Angebot der AG-Seite

Bekanntnis zur Abgeltung der Inflationsrate:

- Die durchschnittliche Teuerungsrate von **November 2023 bis Oktober 2024** (letzte 12 Monate) wird als **Verhandlungsgrundlage** herangezogen.
- Die **Abgeltung** dieser **durchschnittlichen Inflationsrate** wird hiermit **außer Streit** gestellt.

Pflegezuschuss:

- Die Arbeitgeberseite stellt den **Abschluss eines befristeten Zusatz-KV** zum Pflegezuschuss in Aussicht.

Inhaltlich:

- **Positionen der Arbeitgeber-Seite** sowie **Klarstellungen** und **redaktionelle Berichtigungen**.

Positionen der AG-Seite

Jahresdurchrechnung auch für Teilzeitbeschäftigte (§ 7 SWÖ-KV)

- Mittels BV soll eine Jahresdurchrechnung auch für Teilzeitbeschäftigte zulässig sein.

Offene Jugendarbeit: Änderung Ausnahmeregelung über Wochenruhe (§ 14):

- Mittels BV kann eine Ausnahmeregelung von der Wochenendruhe vereinbart werden. Gleichzeitig ist eine Zulage festzulegen.
- Ohne Betriebsrat kann dies nicht genutzt werden, daher soll in Betrieben ohne BR eine Einzelvereinbarung möglich sein.

Positionen der AG-Seite

Persönliche Assistenz: Dienstreiseregulierung für Persönliche Assistenz (§ 22c):

- Auch für Dienstreisen oder Urlaubsfahrten im Bereich der Persönlichen Assistenz soll die Ferienregelung des § 22c anwendbar sein (aktuell nur „Mitarbeiter*innen in Teams“).
- Für den Bereich der Persönlichen Assistenz soll die Regelung des § 22c um folgende Bestimmung erweitert werden: Wenn Assistenzleistungen nicht durchgehend erforderlich sind oder mehr als eine Assistenzperson die Reise begleitet und so nicht immer alle Assistenzpersonen im Dienst sind, ist ein Dienstplan zu erstellen und es gebührt die Tagespauschale nicht (es muss aber sichergestellt sein, dass die Assistenzperson tatsächlich dienstfrei hat).

Positionen der AG-Seite

Einstufung Flüchtlingsfachkräfte (§ 28):

- Aktuell findet sich die Flüchtlingsfachkraft in einer Verwendungsgruppe.
- Nunmehr soll die Einstufung in VWG 5, 6 und 7 erfolgen:
 - VWG 5: Hilfskräfte
 - VWG 6: In Ausbildung
 - VWG 7: Flüchtlingsfachkraft
- Eine Fußnote soll die Unterscheidung regeln.

Positionen der AG-Seite

Einstufung von Ferialarbeitnehmer*innen (§ 33a neu):

- Eingeführt werden soll eine eigene Einstufungsmöglichkeit für Ferialarbeitnehmer*innen, die sich noch in Ausbildung befinden.
- Es handelt sich dabei nicht um Pflichtpraktikant*innen (Keine Einstufung in KV) und nicht um Urlaubsaushilfen (Einstufung nach Tätigkeit).
- Vorgeschlagen wird die Umsetzung des Formulierungsvorschlages der Diskussionen im Jahr 2019.

Redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen

Flexibilisierungszuschlag: Auslegung Änderung der Art des Dienstes (§ 15):

- Letztjährige Änderung beim Flexibilisierungszuschlag, wonach dieser auch bei „Änderung der Art des Dienstes“ gebührt, führt zu Auslegungsfragen.
- Es wird daher folgende Klarstellung vorgeschlagen:
 - Änderung der Art des Dienstes nur dann, wenn es dadurch zu einem Wechsel von einem Tag- zu einem Nachtdienst oder umgekehrt kommt.

Redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen

Urlaub und Vordienstzeiten: Verbundene Unternehmen (§§ 16 und 32):

- Die AG-Seite sieht verbundene Unternehmen nur im gesellschaftsrechtlichen Zusammenhang.
- Daher wird folgende Fußnote vorgeschlagen:
 - Verbundene Unternehmen: Das sind jene Unternehmen, welche mit dem aktuellen Arbeitgeber gesellschaftsrechtlich verbunden sind oder waren.

Redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen

Schulassistentz: Klarstellung, dass auch Bildungseinrichtungen des Bundes darunter zählen; Redaktionelle Berichtigung (§ 22b):

- Änderung „besondere Bedürfnisse“ in „Assistenzbedarf“.
- „Pädagogisch“ streichen.
- Klarstellung, dass zur Schulassistentz auch die Persönliche Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes sowie an Hochschulen und vergleichbaren Angeboten iSd Bestimmung gehören.

Redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen

Vorrückung: Vorrückungstichtag, wenn Eintritt nicht der Monatserste war (§ 30):

- Klarstellung, dass der tatsächlich errechnete Stichtag gilt.
- Eine spätere Vorrückung ist nicht zulässig, außer die Betriebsvereinbarung regelt anderes.

Redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen

Optierungsbestimmung: Verweis auf § 13 fehlerhaft (§ 41):

- Redaktionelle Änderung.

Weiteres Thema

Satzung des SWÖ-KV – Persönliche Assistenz:

- Explizite Aufnahme der Persönlichen Assistenz in die Satzung.
- Vorher Abklärung mit Sozial- und Arbeitsministerium.